

**Vertrag über die
außerbetriebliche Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten (Hospitationsvertrag)**

Zwischen Frau/Herrn _____

und Frau/Herrn _____

*Anschrift ausbildende Praxis/
Stempel*

*Anschrift außerbetriebliche Praxis/
Stempel*

wird zur außerbetrieblichen Ausbildung gemäß Pkt. 2.1. des Berufsausbildungsvertrags vom _____
folgende Vereinbarung getroffen:

Die/der Auszubildende/r/Umschüler/in _____ geb. am _____
Name, Vorname

z.Zt. Ausbildungs-/Umschulungsjahr: _____ ,

hospitiert in o.b. außerbetrieblicher Arztpraxis/Einrichtung vom: _____ - _____

Die Beschulung findet statt an den Wochentagen: _____

Folgende **Lerninhalte** sollen außerbetrieblich erworben und im Berichtsheft dokumentiert werden:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

§1 Außerbetriebliche Ausbildung

Frau/Herr _____
(Ärztin/Arzt)

übernimmt im o.b. Zeitraum die Vermittlung vorbenannter Lerninhalte und die Pflichten lt. Pkt. 2.1. bis 2.7. des
Berufsausbildungsvertrags (s. Rückseite).

Die Rechte und Pflichten der/s ausbildenden Ärztin/Arztes und der/des Auszubildenden bleiben davon unberührt.

§ 2 Versicherungsschutz

Die Auszubildende ist von ihrem ausbildenden Arzt für die gesamte Dauer der Ausbildung der Berufsgenossen-
schaft zur Beitragsberechnung zu melden. Während der kurzzeitigen außerbetrieblichen Ausbildung bleibt die
Auszubildende über die ausbildende Praxis gesetzlich unfallversichert: Unfallmeldungen während des Hospi-
tationspraktikums muss daher der ausbildende Arzt vornehmen. (Eine Meldung durch die außerbetriebliche
Praxis zur Beitragsberechnung für die Praktikumszeit entfällt.)

§ 3 Haftung für Auszubildende/Umschülerin

1. Führt die Auszubildende einem Dritten, der nicht zum Praxispersonal zu rechnen ist, einen **Personenschaden**
in Ausübung ihrer Tätigkeit zu, so haftet der ausbildende Arzt. Deckungsrechtlich wäre ein solcher Fall der
Berufshaftpflichtversicherung des ausbildenden Arztes zuzuordnen.

Bitte wenden!

2. Das gleiche gilt bei einem vom Auszubildenden verursachten **Sachschaden eines Dritten**. Arbeitsunfälle mit Personenschäden unterliegen hingegen den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Bei Sachschäden, die die Auszubildende in der Praxis, etwa an Geräten verursacht, hätte diese, je nach festgestelltem Verschulden, einzustehen.

Eine Haftpflichtversicherung zur Deckung dieser Sachverhalte gibt es jedoch nicht. Hierfür kommt eventuell eine von dem betroffenen Arzt zuvor abgeschlossene Sachversicherung auf.

Auszug aus dem Berufsausbildungsvertrag

2. Pflichten des Ausbildenden (Ärztin/Arzt)

Der Ausbildende (Ärztin/Arzt) verpflichtet sich,

- (1) dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die **berufliche Handlungsfähigkeit** vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist (§ 14 (1) BBiG). Gesetzliche Grundlage dieser Ausbildung ist die Ausbildungsverordnung sowie der Ausbildungsrahmenplan. Die Berufsausbildung ist in einer durch ihren Zweck gebotenen Form nach einem betrieblichen Ausbildungsplan planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann (§ 6 AusbVMFA). Können die beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse in der ausbildenden Praxis nicht in vollem Umfang vermittelt werden, muss der Ausbildende (Ärztin/Arzt) dafür Sorge tragen, dass diese außerbetrieblich vermittelt werden (§ 27 (2) BBiG und "Merkblatt/Richtlinie zur Einstellung von Auszubildenden", Pkt. 2).
- (2) Auszubildenden kostenlos die **Ausbildungsmittel** (§ 14 (1) Pkt. 3 BBiG) sowie die Berufs- und Schutzkleidung (§ 14 Manteltarifvertrag, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfung, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind.
- (3) Auszubildende zum Besuch der **Berufsschule** anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind (§14 (1) Pkt. 4 und § 15 BBiG sowie "Merkblatt/ Richtlinie zur Einstellung von Auszubildenden", Pkt. 2.1.- 2.3.).
- (4) Auszubildenden zu Ausbildungsbeginn **den schriftlichen Ausbildungsnachweis/Berichtsheft** für die Berufsausbildung auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten und nach regelmäßiger inhaltlicher Überprüfung abzuzeichnen (§ 14 (1) Pkt. 4 BBiG, § 7 AusbVMFA). Der Ausbildende (Ärztin/Arzt) hat sich davon zu überzeugen, dass der schriftliche Ausbildungsnachweis der Landesärztekammer Brandenburg auf Verlangen vorgelegt und mit der Anmeldung zur Zwischen- und Abschlussprüfung eingereicht wird.
- (5) Auszubildenden **nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck** dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind (§ 14 (2) BBiG).
- (6) Auszubildende darauf hinzuweisen, dass sie in die gesetzliche Pflicht zur **Verschwiegenheit** eingebunden sind (Berufsordnung für Ärzte).
- (7) dafür zu sorgen, dass Auszubildende **charakterlich gefördert** sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden (§ 14 (1) Pkt. 5 BBiG).

Unterschrift ausbildende/r Ärztin/Arzt

Unterschrift Ärztin/Arzt der außerbetrieblichen Praxis

Ort/Datum

Unterschrift Auszubildende/r Umschüler/in